

# Stadt Mügeln

## Satzung

### über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) i. V. m. § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003, zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 131), hat der Stadtrat der Stadt Mügeln in seiner Sitzung am 14. Dezember, mit Beschluss-Nr. 69/17 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Kostenpflicht

Die Stadt Mügeln erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

#### § 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
  2. wer die Kosten der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in Streit entscheidenden Verwaltungsfragen derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Amtshandlungen, die auf Veranlassung von ortsansässigen Vereinen beantragt werden, sind kostenfrei.

#### § 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörde und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein – wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für vergleichbare Amtshandlungen für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend § 3 und § 4 des SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.



(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist grundsätzlich der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % vom Wert des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen nach Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

#### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadtverwaltung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6 Auslagen**

(1) An Auslagen der an Amtshandlungen beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

- Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
- Fernspreckgebühren, Telekommunikationsdienstleistungen, Postentgelte,
- die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstandenen Aufwendungen,
- Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
- die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beiträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bestimmt sind, gilt Abs. 1 entsprechend.


#### **§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2,3,4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Kostensatzung vom 26.10.2012 und die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2013 außer Kraft.

Mügl'n, den 15. Dezember 2017

  
Johannes Ecke  
Bürgermeister




Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

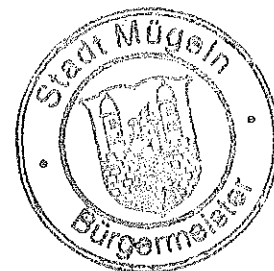
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mügl'n, den 15.12.2017

  
Johannes Ecke  
Bürgermeister





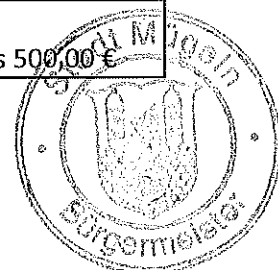
# Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Mügeln

## Kostenverzeichnis

lfd. Nr.	Amtshandlung, Gegenstand	Betrag
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b> Kopien von Schriftstücken - DIN A3 / doppelseitig - DIN A4 /doppelseitig - DIN A4 - Farbkopie - DIN A3 - Farbkopie Abgabe von Druckstücken (z.B. Satzungen, Verzeichnisse usw.) - je angefangene Seite - mindestens - Pläne Anfertigen von Niederschriften, Aufstellungen usw. - je angefangene halbe Stunde	  <b>0,40 € / 0,70 €</b> <b>0,30 € / 0,50 €</b> <b>2,50 €</b> <b>4,00 €</b>  <b>0,10 €</b> <b>3,00 €</b> <b>10,00 €</b>  <b>12,50 €</b>
<b>2.</b>	<b>Auskünfte, insbesondere aus Akten, Büchern und Einsichtnahme in solche</b> 2.1. Die Einsicht in Akten, Register und dgl., soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifstelle keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	  <b>5,00 € bis 100,00 €</b>
<b>3.</b>	<b>Amtshandlungen</b> 3.1. Genehmigungen, Anträge, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, wenn keine Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Art und Umfang der Handlg.) 3.2. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	  <b>5,00 € bis 500,00 €</b>  <b>5,00 € bis 250,00 €</b>
<b>4.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen</b> 4.1. Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegel 4.2. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen - je angefangene Seite - mindestens jedoch	  <b>5,00 €</b>  <b>1,00 €</b> <b>5,00 €</b>
<b>5.</b>	<b>Bescheinigungen</b> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise	  <b>10,00 €</b>
<b>6.</b>	<b>Fundsachen, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Finder oder Eigentümer</b> 6.1. bei Sachen bis zu 500,00 € 6.2. bei Sachen über 500,00 €	  5 % des Wertes jedoch mind. 5,00 € 5 % des Wertes zzgl. 3 % des Mehrwertes
<b>7.</b>	<b>Schreibgebühren</b> 7.1. Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	  <b>5,00 €</b> <b>je angefangene Seite</b> <b>zzgl. 5,00 € Grundgebühr</b>



<b>8.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
8.1.	Zweitausfertigung eines Bescheides	5,00 €
8.2.	Zweitausfertigung einer Spendenbescheinigung	5,00 €
8.3.	Zweitausfertigung einer Kassenquittung	5,00 €
8.4.	Auszug aus einem Personenkonto, je Objekt und Jahr	5,00 €
8.5.	Bestätigung über gezahlte Abgaben und Entgelte	5,00 €
8.6.	Ersatz Hundesteuermarke bei Verlust	5,00 €
	Ersatz Hundesteuermarke - verschlissene Hundesteuermarke muss vorgelegt werden	2,50 €
8.7.	Steuerunbedenklichkeitserklärung	10,00 €
8.8.	Gebühr Amtshilfeersuchen	10,00 €
8.9.	Verwaltungsgebühr bei Rücklastschriften zzgl. der ausgewiesenen Kosten und Bankgebühren, die bei nicht gedecktem Konto im Abbuchungsverfahren entstehen, werden dem Steuerzahler bzw. Abgabepflichtigem auf dem entsprechenden Personenkonto zur Last gelegt.	5,00 €
<b>9.</b>	<b>Liegenschaften</b>	
9.1.	Bearbeiten von Stellungnahmen Vorkaufsrecht Ausstellen eines Bescheides - Negativattest (§24 ff BauGB) nach Aufwand Aufwand - mindestens	25,00 €
<b>10.</b>	<b>Bauamt</b>	
10.1.	Bauakteneinsicht - ohne Entnahme - Grundgebühr - mit Entnahme von Bauakten zur Anfertigung von Kopien zzgl. Grundgebühr - analog Punkt 1. Kopien von Schriftstücken	5,00 €
10.2.	Stellungnahme für Werbe- und Angelegenheiten gewerblicher Art	10,00 €
10.3.	Zuteilung einer Hausnummer Änderung einer Hausnummer auf Wunsch des Eigentümers	20,00 € 30,00 €
10.4.	Genehmigung einer Grundstückszufahrt	30,00 €
10.5.	Ausreichung von Ausschreibungsunterlagen	5,00 € bis 50,00 € zzgl. Porto
10.6.	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines	5,00 €
<b>11.</b>	<b>Ordnungsamt</b>	
11.1.	Anordnung zur Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen	10,00 € bis 250,00 €
11.2.	Sondernutzungserlaubnis - Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis - Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis - Baumfällgenehmigung zzgl. Kosten und Auslagen Vor-Ort-Termin	10,00 € 5,00 € 10,00 € 40,00 €
11.3.	Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II	50,00 €
<b>12.</b>	<b>Fristverlängerung</b> Verlängerung einer Frist, wenn der Fristablauf einen neuen Antrag erforderlich machen würde.	10% der ursprünglichen Gebühr - mind. 5,00 €
<b>13.</b>	Erstellung eines Bescheides über die Durchführung einer Brandverhütungsschau oder Nachschau zzgl. angefallener Kosten	10,00 € bis 500,00 €



14.	Standesamt - Verw.-kosten bei Trauung außerhalb der Amtsräume im Rathaus zzgl. Auslagen	43,00 €
15.	Rahmengebühr - Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kommunalen Kostenverzeichnis (z.B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, soweit Gebühren nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen sind), so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v.	5,00 € bis 25.000,00 € festgesetzt
16.	Weisungsaufgaben - Bei der Erfüllung von Weisungsaufgaben wird das SächsKVZ in Verbindung mit der Dienstanweisung zur Erfüllung von Weisungsaufgaben in Anwendung gebracht. (in Kraft zum 01.12.2017 - als Auslegung zur Rahmengebühr)	

